

bnt Steuern und Abgaben in der Ukraine

Die ukrainischen Steuern bzw. Abgaben werden laut den Bestimmungen des „Gesetzes betreffend das Besteuerungssystem“ vom 25. Juni 1991 in landeseinheitliche und örtliche unterteilt. Zu den wichtigsten landeseinheitlichen Steuern und Abgaben gehören u.a.: Gewinnsteuer, Umsatzsteuer, Einkommenssteuer, Sozialversicherungsabgaben, Verbrauchssteuer, Immobiliensteuer, Bodensteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Abgaben für die Sondernutzung von Naturressourcen. Zu den wichtigsten örtlichen Steuern und Abgaben gehören u.a. Kommunalsteuer, Werbesteuer, Marktabgaben.

Gewinnsteuer

Die Grundsätze und Regeln der Besteuerung des Unternehmensgewinns in der Ukraine werden durch das „Gesetz betreffend die Besteuerung des Gewinns von Unternehmen“ vom 28. Dezember 1994 (die aktuelle Fassung gilt seit dem 05. August 2009), GewinnStG, bestimmt.

Der Steuersatz ist einheitlich und beträgt 25% des zu versteuernden Gewinns. Berichtsperiode – ein Vierteljahr. Ferner werden ein Jahresbericht und ein Bericht nach dem Ablauf von elf Monaten erstellt bzw. beim Finanzamt eingereicht.

Als Steuerpflichtige der Gewinnsteuer (vergleichbar mit der deutschen Körperschaftsteuer) gelten:

- Steuerresidente (Gebietsansässige): juristische Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in der Ukraine und im Ausland ausüben;
- Betriebsstätten von Gebietsansässigen, die keine juristischen Personen sind und auf dem Territorium einer anderen Gemeinde als Steuerresident selbst ansässig sind;
- Nichtsteuerresidente (Gebietsfremde): natürliche und juristische

Personen, die ihre Gewinne aus ukrainischen Quellen beziehen;

- Betriebsstätten von Gebietsfremden, die ihre Gewinne aus ukrainischen Quellen beziehen oder Agentenleistungen im Namen solcher Gebietsfremder oder deren Gründer erbringen.

Als Gewinne aus ukrainischen Quellen sind jegliche Gewinne zu betrachten, darunter auch Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren sowie andere passiven Einkünfte, die von Gebietsansässigen gezahlt wurden; Einkünfte aus der Vermietung des in der Ukraine liegenden Vermögens (u.a. Immobilie) an Gebietsansässige oder Gebietsfremde sowie andere Einkünfte aus der Geschäftstätigkeit in der Ukraine.

Besteuert wird der Bruttogewinn, der um abzugsfähige Aufwendungen und Abschreibungen vermindert wird.

Zum Bruttogewinn gehören u.a.:

- Gesamtgewinn aus Verkauf von Waren, Arbeiten bzw. Dienstleistungen;
- Einkünfte aus Bank-, Versicherungs-, und ähnlicher Tätigkeit;
- Einkünfte aus gemeinsamer Tätigkeit und in Form von Dividenden, die von Gebietsfremden gezahlt wurden, Zinsen, Lizenzgebühren sowie Einkünfte aus Leasinggeschäften;
- Einkünfte aus anderen Quellen, darunter auch in Form einer rückzahlbaren oder nichtrückzahlbaren finanziellen Hilfe; Beträge aus Vertragsstrafen bzw. Verzugszinsen.

Zum Bruttogewinn gehören u.a. nicht: erhaltene Umsatzsteuer; Steuererstattungen; Direktinvestitionen in die Korporativrechte des Steuerzahlers, Einkünfte aus der Ausgabe eigener Wertpapiere.

Zu abzugsfähigen Aufwendungen gehören u.a.:

- Aufwendungen für Vorbereitung, Organisation, Durchführung der Erzeugung und Verkauf der Produktion (Arbeiten, Dienstleistungen), Arbeitsschutz, darunter auch für Kauf von Elektroenergie;
- Lohnkosten, Staatsgebühr, Verbrauchssteuer, Zollgebühren, einige örtliche Steuern;
- Uneinbringliche Forderungen;
- Ausgaben in Bezug auf die Bestätigung der Produktionsqualität;
- Aufwendungen in Bezug auf Werbemaßnahmen von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen), die vom Steuerzahler verkauft werden;
- Aufwendungen in Bezug auf die Warentransportversicherung.

Zu abzugsfähigen Aufwendungen gehören u.a. nicht:

- Ausgaben in Bezug auf die Organisation und Durchführung von Empfängen, Präsentationen und Kauf von Werbegeschenken, die sich auf über 2% des zu besteuerten Gewinns im Vorjahr belaufen;
- Kauf, Bau, Rekonstruktion und Modernisierung von abschreibbaren Anlagegütern (diese mindern den Bruttogewinn durch Abschreibungen);
- Einkommensteuer, Gewinnsteuer, Immobiliensteuer, Umsatzsteuer;
- Bußgelder, Mahngebühren, Vertragsstrafen bzw. Verzugszinsen;
- Dividendenausschüttung.

Die Gewinne entstehen zum Zeitpunkt des ersten Ereignisses – Lieferung oder Einzahlung; das Gleiche betrifft die Aufwendungen. Als Grundlage des Abzugs gelten ein entsprechend ausgestelltes Dokument – ein Lieferschein, ein erbrachter Arbeits- bzw. Dienstleistungsakt oder die Tatsache der Einzahlung. Bei Miete oder

Geschäften mit Einzelunternehmern oder Gebietsfremden ist der geleistete Arbeits- bzw. der erbrachte Dienstleistungsakt als erstes Ereignis zu betrachten.

Zu beachten ist, dass das Finanzamt die Höhe des Bruttogewinns bzw. der abzugsfähigen Aufwendungen aus den Geschäften mit verbundenen Personen im Einzelfall korrigieren darf, falls der Vertragspreis im Vergleich zum üblichen Marktpreis um mehr als 20% niedriger ist. Dabei hat das Finanzamt zu beweisen, dass der Vertragspreis vom Marktpreis abweicht.

Der Abschreibung unterliegen:

- Aufwendungen in Bezug auf Anschaffung von Anlagegütern und immaterieller Aktiva für eigene Betriebsanwendung;
- Aufwendungen in Bezug auf Herstellung von eigenen Anlagegütern, einschließlich Aufwendungen für Lohnzahlungen an Arbeitnehmer, die am Herstellungsprozess beteiligt waren;
- Durchführung von Verbesserungen von Anlagegütern;
- Generalverbesserung des Grundstücks, wenn dies nicht mit dem Bau verbunden ist.

Unter dem Begriff der Anlagegüter sind jegliche Aktiva eines Unternehmens zu verstehen, welche für die Verwendung vom Steuerzahler in seiner Geschäftstätigkeit innerhalb eines Zeitraums von über 365 Kalendertagen ab dem Tag ihrer Inbetriebnahme bestimmt sind. Dabei soll der Wert solcher Aktiva über UAH 1.000,- betragen.

Der Abschreibungsbetrag wird auf Basis des Restwerts (und nicht des Anschaffungswerts) berechnet. Abgeschrieben werden die Aktiva im auf die Inbetriebnahme folgenden Quartal. Folgende vierteljährliche Abschreibungssätze werden abhängig von der Gruppe von Aktiva berechnet:

1. Gruppe – 2% (Gebäude, Anlagen, Aufwendungen in Bezug auf Generalverbesserung des Grundstücks);
2. Gruppe – 10% (Fahrzeuge und deren Ersatzteile, Möbel, Büroausstattung, Geräte);
3. Gruppe – 6% (alle anderen Aktiva);
4. Gruppe – 15% (Computer, Drucker, Scanner, andere Informationssysteme, Software, Telefongeräte, Mikrophone).

Besteuerung der Einkünfte von Gebietsfremden:

Einige Gewinne (darunter Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren, Pachtzahlungen, Gewinne aus Immobilienveräußerung, Gewinne aus gemeinsamer Tätigkeit usw.), die von Gebietsfremden aus ukrainischen Quellen bezogen werden, werden in der Regel mit einem Steuersatz i.H.v. 15 % besteuert. Dabei liegt die Pflicht zum Steuerabzug bei Gebietsansässigen bzw. Betriebsstätten von Gebietsfremden.

Hier ist zu beachten, dass mit einem 15%igen Steuersatz lediglich die Gewinne von Gebietsfremden besteuert werden, die über keine Betriebsstätte in der Ukraine verfügen. Die Gewinne der Betriebsstätte eines Gebietsfremden werden nach allgemeinen Grundsätzen (25%) besteuert.

Gebietsansässige, die Agenten-, Treuhanddienstleistungen bzw. andere ähnliche Dienstleistungen auf Rechnung und zugunsten der Gebietsfremden erbringen, sind verpflichtet, die Steuer vom Gewinn, der von einem solchen Gebietsfremden aus ukrainischen Quellen erwirtschaftet wurde, abzuziehen und in den Staatshaushalt zu überweisen.

Besteuerung von Dividenden

Bei der Dividendenausschüttung ist der Gewinn maßgebend, der aufgrund

einer Buchführungsbilanz (Handelsbilanz) und nicht aufgrund einer Steuerbilanz ermittelt wurde. Im Fall der Beschlussfassung über die Dividendenausschüttung durch ein Unternehmen, hat sie unabhängig davon zu erfolgen, ob seine Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode profitabel war, falls es auch andere Einkunftsquellen für die Auszahlung von Dividenden gibt.

Spätestens einhergehend mit der Auszahlung von Dividenden ist vom Unternehmen ein Gewinnsteuervorschuss i.H.v. 25% der ausgeschütteten Dividenden in den Staatshaushalt zu überweisen. Den vorgenannten Vorschuss muss man nicht in den Staatshaushalt überweisen, soweit die Dividendenzahlung in Form von Anteilen (Aktien, Geschäftsanteilen) erfolgt, falls dies die Stammkapitalverhältnisse nicht ändert.

Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen, wonach die Dividenden in der Regel mit einem 5% bzw. 10%igen Steuersatz (abhängig von den Beteiligungsverhältnissen an der die Dividenden zahlenden Gesellschaft) besteuert werden, kommt der allgemeine 15%ige Steuersatz in Betracht.

Umsatzsteuer

Die Grundsätze und Regeln der Erhebung der Umsatzsteuer werden in der Ukraine durch das „Gesetz betreffend die Umsatzsteuer“ vom 03. April 1997, UStG, geregelt. Besteuert werden Geschäfte aus: Lieferungen von Waren bzw. Dienstleistungen in der Ukraine; Import von Waren bzw. Dienstleistungen in die Ukraine; Export von Waren bzw. Dienstleistungen aus der Ukraine.

Als Umsatzsteuerpflichtig gilt jede Person, die:

- Geschäftstätigkeit ausübt bzw. auszuüben beabsichtigt und sich freiwillig als USt.-Zahler registrieren lässt;

- einer Pflichtregistrierung unterliegt (wenn der Gesamtbetrag der Lieferung der Ware bzw. Dienstleistung im Laufe der letzten zwölf Monate UAH 300.000,- übersteigt);
- Ware in die Ukraine einführt.

Berichtsperiode: ein Monat, ein Quartal.

Es gibt zwei Steuersätze: 20% (Regelsteuersatz) und 0% (wird in der Regel auf Exportgeschäfte angewendet). Ferner beinhaltet das Gesetz eine Reihe von Geschäften, die nicht besteuert werden, bzw. von der Umsatzsteuer befreit sind.

Die Bemessungsgrundlage wird gemäß dem Vertragspreis (inkl. Verbrauchssteuer, Einfuhrzoll, exkl. USt.) festgestellt, dabei darf der Vertragspreis im Vergleich zum üblichen Marktpreis nicht niedriger sein als 20%, sonst wird die Bemessungsgrundlage gemäß dem üblichen Marktpreis festgestellt.

Bei importierten Waren ist der Vertragspreis maßgebend, der aber nicht niedriger als der Zollwert (inkl. Transport- und Versicherungskosten sowie anderen Kosten, exkl. USt.) sein darf.

Rückerstattung des Vorsteuerüberhangs

Übersteigt der Betrag der gezahlten Umsatzsteuer in einer Berichtsperiode den Betrag der erhaltenen Umsatzsteuer, hat der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer.

Die Vorsteuer ist zuerst mit den Umsatzsteuerschulden für die vergangene Berichtsperiode zu verrechnen. Bestehen beim Steuerpflichtigen keine Steuerschulden aus vergangenen Berichtsperioden, wird die Vorsteuer auf die nächste Berichtsperiode vorgetragen.

Falls die Vorsteuer auch in der nächsten Berichtsperiode entsteht, kann der Steuerpflichtige die Rückerstattung des in der vergangenen Berichtsperiode angefallenen Teils der Vorsteuer beantragen. In diesem Fall ist der Rest der Vorsteuer auf die nächste Berichtsperiode vorzutragen.

Der Steuerpflichtige kann auch den gesamten Betrag der Vorsteuer auf die nächste Berichtsperiode vortragen. Hier ist zu beachten, dass die Vorsteuer nicht bei der Berechnung des zu erstattenden Betrags der Vorsteuer in den nächsten Berichtsperioden berücksichtigt wird.

Ferner ist zu beachten, dass das Recht auf Rückerstattung des Vorsteuerüberhangs erst zwölf Monate nach der Registrierung des Steuerpflichtigen als Umsatzsteuerzahler entsteht. Darüber hinaus sollen die Beträge von mit der Umsatzsteuer besteuerten Geschäften des Steuerpflichtigen für die letzten zwölf Monate den Betrag der zur Rückerstattung beantragten Vorsteuer übersteigen. Auch Einheitssteuerzahler haben kein Recht auf Rückerstattung der Umsatzsteuer.

Zu erwähnen ist hier, dass die Rückerstattung der Umsatzsteuer wegen der Staatsverschuldung in der letzten Zeit sehr selten erfolgt.

Einkommensteuer

Die rechtliche Grundlage der Einkommensbesteuerung bildet das „Gesetz betreffend die Steuer auf Einkünfte natürlicher Personen“ vom 22. Mai 2003 (die aktuelle Fassung gilt seit dem 05. August 2009), EinkStG.

Als Steuerpflichtige gelten sowohl gebietsansässige natürliche Personen, die Einkünfte aus ukrainischen und ausländischen Quellen beziehen, als auch gebietsfremde natürliche Personen, die Einkünfte aus ukrainischen Quellen beziehen.

Besteuert werden u.a.:

- Gehalt, andere Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen bzw. aus einem zivilrechtlichen Vertrag;
- Einkünfte aus Immobiliengeschäften;
- Einkünfte aus Vermietung bzw. Untervermietung;
- Einkünfte aus Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren, Preisen. Zinsen auf Giro- bzw. Depositenkonten werden erst ab dem 01. Januar 2013 besteuert;
- Einkünfte aus Geschäften mit Wertpapieren und Anteilsrechten;
- Wert des vererbten Vermögens, falls dieses nicht von Verwandten stammt.

Nicht besteuert werden u.a. Einkünfte aus staatlichen Wertpapieren; Alimente; Dividenden, die in Form von zusätzlich ausgegebenen Aktien gezahlt werden.

Steuersatz:

Auf das Einkommen eines Gebietsansässigen wird in der Regel eine Einkommensteuer von 15% erhoben; dabei werden einige Einkommen mit Sondersteuersätzen von in der Regel 30% (ausschließlich für Einkünfte aus nicht staatlichen Gewinnen und Preisen) oder 5% (für andere Einkünfte) besteuert. Die Einkünfte von Gebietsfremden werden mit 30% besteuert, ausgenommen sind hiervon Gehälter, Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren. Diese werden mit einem allgemeinen Steuersatz i.H.v. 15% besteuert.

Die Erhebung der Steuer erfolgt durch die Person, welche die Einkünfte auszahlt.

Wie bereits erwähnt, wird das Gehalt mit einem einheitlichen Steuersatz von 15% besteuert, es sind also keine Steuerstufen vorgesehen. Das Fixgehalt sowie Prämien unterliegen der Besteuerung in vollem Umfang. Zu beachten

ist aber, dass nicht das ganze Einkommen aus Arbeitsverhältnissen mit der Einkommensteuer besteuert wird. Als Bemessungsgrundlage gilt hier der um die Sozialversicherungsbeiträge verringerte Bruttobetrag. Dabei werden vom Bruttobetrag lediglich die Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Besteuerung der Einkünfte von Ausländern

Ausländer, welche in der Ukraine über eine ständige Wohnstätte verfügen, gelten steuerrechtlich als Gebietsansässige. Verfügt ein Ausländer auch in einem anderen Land über eine ständige Wohnstätte, liegt aber sein Lebensmittelpunkt in der Ukraine bzw. ist er hier als Einzelunternehmer angemeldet oder hält er sich innerhalb eines Jahres mindestens 183 Tage in der Ukraine auf, so gilt er ebenso als Gebietsansässiger. In diesem Fall wird das Gesamteinkommen des Ausländers (darunter auch aus ausländischen Quellen) in der Ukraine versteuert.

Hier sind aber die Bestimmungen der internationalen Abkommen bzw. Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten, welche in bestimmten Fällen eine Steuerbefreiung bzw. –minderung vorsehen können. Bei der Entscheidung über die Besteuerung seiner Einkünfte in der Ukraine kann der Ausländer wählen, ob seine Einkünfte nach den allgemeinen Bestimmungen des ukrainischen Steuerrechts oder in Übereinstimmung mit einem bestehenden DBA besteuert werden.

Nach den Bestimmungen der „Vorschriften zur Steuerbefreiung (-minderung) von Einkünften aus Quellen in der Ukraine laut den völkerrechtlichen Doppelbesteuerungsabkommen der Ukraine“ vom 06. Mai 2001 können die Residenten anderer Länder, mit denen die Ukraine entsprechende Abkommen abgeschlossen hat, von Steuerzahlung befreit bzw. kann der Steuersatz vermindert werden. Dies

gilt unter der Voraussetzung, dass der Ausländer derjenigen Person, die ihm diese Einkünfte auszahlt, eine Bescheinigung in bestimmter Form vorlegt. Die Bescheinigung, welche von einem zuständigen Organ eines anderen Landes ausgestellt wird, soll die Staatsangehörigkeit und die Steuerzahlung im anderen Land bestätigen.

Sozialversicherungsbeiträge

Als Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge gilt das steuerpflichtige Einkommen des Arbeitnehmers, darunter auch eines ausländischen. Dazu gehören Fixgehalt, Bonuszahlungen und sonstige Zahlungen (Abfindung, Entschädigung für nicht beanspruchten Urlaub, Auszahlungen in Naturalien usw.), die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für seine Arbeit ausgezahlt werden.

Für den Arbeitgeber bzw. den Arbeitnehmer gelten folgende Beitragssätze zur Sozialversicherung:

- Rentenversicherung – 33,2% (zu Lasten des Arbeitgebers) bzw. 2% (zu Lasten des Arbeitnehmers);
- Arbeitslosenversicherung – 1,6% (zu Lasten des Arbeitgebers) bzw. 0,6% (zu Lasten des Arbeitnehmers);
- Krankenversicherung – 1,4% (zu Lasten des Arbeitgebers). Für den Arbeitnehmer gelten 0,5% (falls sein Gehalt höchstens UAH 669,- beträgt) oder 1% (falls sein Gehalt höher ist als UAH 669,-).

Außer den genannten Beiträgen hat der Arbeitgeber Beiträge zur Sozialversicherung gegen Betriebsunfälle und –krankheiten zu entrichten. Die Beitragssätze variieren von 0,56% bis 13,5% des steuerpflichtigen Einkommens und werden nach Stufen des Betriebsrisikos des Unternehmens festgelegt.

Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird eine Beitragsbemessungsobergrenze von fünfzehn Existenzminima (beträgt im Jahr 2009 UAH 669,-) angewendet. Der Teil des steuerpflichtigen Einkommens, der die Beitragsbemessungsobergrenze übersteigt, wird nicht berücksichtigt. Die monatliche Beitragsbemessungsobergrenze beträgt momentan UAH 10.035,- (umgerechnet ca. EUR 845,-). Zu beachten ist, dass die Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsobergrenze ab und zu erhöht wird. Dem Arbeitgeber obliegt die Berechnung, Abzug und Einzahlung (Überweisung) der Einkommenssteuer und Sozialversicherungsbeiträge vom Gehalt in den Staatshaushalt.

Die Rentenversicherungsbeiträge werden auch bei einigen zivilrechtlichen Geschäften abgeführt, wie z.B. Immobilienkäufen (1%), Veräußerung eines Personenwagens (3%), Kauf bzw. Verkauf bargeldloser Auslandswährung (0,5%).

Der Autor

Igor DYKUNSKYY, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner bei bnt & Partner in Kiew

bnt & Partner
vul. Saksaganskogo 121 Of. 197
UA - 01302 Kiew
Tel.: +380 44 235 06 56
info.ua@bnt.eu • www.bnt.eu

Sichern Sie Ihre Unternehmensaktivitäten in Mittel- und Osteuropa: Mit den bnt Rechtsexperten vor Ort.

bnt Standorte: Belarus, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechien, Ukraine, Ungarn.

Alle Niederlassungen und Partnerkanzleien unter: www.bnt.eu

Rechts- und Steuerberatung
in Mittel- und Osteuropa

bnt